

Diese zweite wurde veranstaltet als Fünfhundertjahrfeier der Gutenbergbibel, des ersten gedruckten Buches.

Im September 1952 erschienen zwei neue amerikanische Bibelübersetzungen, eine protestantische (The Revised Standard) und die ersten acht Bücher des Alten Testamentes einer katholischen Übersetzung. Sie ist das Werk amerikanischer Bibelgelehrter und wird von der Confraternity of Christian Doctrine mit Gutheißung der amerikanischen Bischöfe herausgegeben.

Für die Gutenbergwoche bestimmten 56 Diözesen geistliche und Laien-Vertrauensleute, welche die örtlichen Bemühungen anregen und aufeinander abstimmen sollten. Am 30. September, dem Feste des heiligen Hieronymus, gab die amerikanische Post eine Gutenberg-Briefmarke heraus. Mehrere Bischöfe erließen Hirtenschreiben, welche die Gläubigen aufforderten, Gott für sein geoffenbartes Wort zu danken und die Heilige Schrift zum persönlichen Buche eines jeden zu machen. An manchen Orten wurde die Bibelwoche mit Pontifikalamtern gefeiert.

In den Schulen nahm die Bibel für die Dauer der Festwoche einen besonderen Ehrenplatz ein. Die Schüler wurden auf ihre Bedeutung hingewiesen. Beispielsweise ist der Beitrag der Caritasschwestern von Leavenworth, die ein Spiel verfaßten, das in 53 Schulen, 11 Mittelschulen und 14 Berufsschulen aufgeführt werden sollte. Die Missionshelfer vom Heiligsten Herzen, erfahren auf dem Gebiete der Katechese, bereiteten acht Bibellesungen vor, bestimmt für über 3½ Millionen katholische Schüler in öffentlichen Volksschulen. In manchen Kollegien wurden besondere Versammlungen abgehalten, bedeutende geistliche Gelehrte des katholischen Bibelbundes vermittelten durch Reden, Vorlesungen, Rundfunk und Fernsehen ihr Wissen an die Allgemeinheit. Tausende von Pfarrgemeinschaften veranstalteten während der gleichen Zeit Vorträge und ähnliches. Mehr als tausend Rundfunk- und Fernsehsendungen behandelten in der Gutenbergwoche in irgend-einer Weise das Bibelthema. Auch die katholische Presse stand nicht zurück. Our Sunday Visitor z. B. widmete die gesamte Ausgabe vom 28. September der Heiligen Schrift, sandte seine Bibelbotschaft in rund 900 000 Heime und verteilte mehr als 90 000 Sonderexemplare. Auch in vielen nichtkonfessionellen Zeitungen wurde der Bibelwoche gedacht. Vielerorts gab es eindrucksvolle Ausstellungen von Bibelwerken.

Im ganzen gesehen: die USA-Katholiken haben es in den Bibelwochen 1952 fertig gebracht, ihren Mitbürgern zu zeigen, daß die Bibel ein katholisches Buch ist, daß es die Kirche war, die dieses Buch durch die Stürme der Jahrhunderte bis in die Gegenwart bewahrt hat und eher ganze Völker verlieren als eines der evangelischen Gebote verletzen wollte. (Nach der Zeitschrift „America“ vom 31. Jan. 1953, New York, Vol. 88, Nr. 18, S. 481 f.)

*Die rechtliche Stellung der Kirche in Mexiko.* Ende 1952 ist zum erstenmal ein umfassendes Handbuch der katholischen Kirche in Mexiko herausgekommen.<sup>1</sup> Neben rein statistischen Angaben über den gegenwärtigen Stand der mexikanischen Kirche mit ihren 9 Erzdiözesen, 25 Diözesen, einem Vikariat und einer unabhängigen Mission bringt der 470 Seiten starke Band Aufsätze über die Kirche Mexikos in Geschichte und Gegenwart, darunter eine Zusammenfassung der heute geltenden Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Staat.

Der Kirchenkampf dauert in Mexiko schon weit über 100 Jahre. Zu größeren Krisen kam es jedoch nur in den Jahren 1855—1867, 1914—1917 und 1925—1929. Zur Zeit genießt die mexikanische Kirche eine verhältnismäßig große Freiheit, von der die Katholiken hoffen, daß sie endgültig ist. Die religionsfeindliche Ge-

<sup>1</sup> Directorio de la Iglesia en Mexico. Publicado por la „obra nacional de la Buena Prensa“ bajo la dirección de los PP. José A. Romero S.J. y Juan Alvarez Mejía S.J., Mexico 1952.

setzung bleibt jedoch in vollem Umfang in Kraft; die verhältnismäßige Freiheit ist nur dadurch möglich, daß die Gesetze nicht urgirt werden. Im folgenden soll eine Zusammenfassung der wichtigsten kirchenfeindlichen Bestimmungen gegeben werden.

Bemerkenswert ist die Feststellung des Artikels 3 der Verfassung (in die auch die Ausnahmegesetze gegen die Kirche eingebaut sind), nach der die Erziehung „demokratisch“ sein soll, weil man in der Demokratie nicht nur eine Staatsform, sondern auch ein weltanschauliches System sehen müsse, das in dem ständigen ökonomischen, sozialen und kulturellen Fortschritt des Volkes begründet sei.

Obgleich Artikel 6 und 7 die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift gewährleisten und Artikel 9 jede Beschränkung der Gemeinschaftsbildung zurückweist, wird dennoch im Artikel über die Erziehung den Ordensleuten und Priestern die öffentliche Lehrtätigkeit verboten. Artikel 27 spricht den „religiösen Gemeinschaften, Kirchen genannt“, das Recht ab, Grundstücke und Hypotheken auf Grundstücke zu besitzen und zu verwalten. Die Gotteshäuser und alle Gebäude, die religiösen Genossenschaften gehören, werden als Staatseigentum erklärt. Auch wird der Kirche das Recht, Wohltätigkeitsanstalten zu leiten, aberkannt.

Die meisten Einschränkungen der kirchlichen Freiheit enthält Artikel 130. Nach ihm kann die Kirche nicht juridische Person sein, die Priester dürfen weder wählen, noch gewählt werden und es ist ihnen verboten, die Anordnungen und Gesetze der Regierung zu kritisieren. Für die Errichtung einer Kirche, sowie für jeden Personalwechsel ist die Erlaubnis des Staates einzuholen, die kirchlichen Studien der Priester werden nicht anerkannt, die Kirchenzeitungen dürfen zu politischen Vorkommnissen keine Stellung nehmen, religiös beeinflußte Parteien sind unzulässig, die Kirche und die Priester sind unfähig zu erben und schließlich unterliegt die Eheschließung ausschließlich der Zuständigkeit des Staates.

Bei einer solchen Kirchengesetzgebung wird es verständlich, daß die Ausführungsbestimmungen nicht dem bürgerlichen Gesetzbuch, sondern dem Strafkodex angehören. Die Strafen sind vor allem für die Gemeindebehörden vorgesehen, die es unterlassen, die Ausnahmegesetze durchzuführen. Aber auch die Priester und Ordensleute werden reichlich bedacht. Zum Beispiel kostet der Unterricht in den öffentlichen Schulen oder die Errichtung von Privatschulen 500 Pesos Buße und 15 Tage Arrest. Eigenartig muten uns zwei Bestimmungen an, von denen die eine den Versuch der exklaustrierten Ordensleute, wieder ein gemeinsames Leben zu führen, mit einer Gefängnisstrafe von ein bis zwei Jahren, und das Erscheinen in der Öffentlichkeit in Priester- oder Ordenstracht mit einem Arrest von 15 Tagen und einer Geldbuße von 500 Pesos belegt.

Der Friede, den die Kirche zur Zeit in Mexiko genießt, steht also noch auf sehr schwachen Füßen. Er beruht einzig und allein auf einer „etwas großzügigeren Haltung der Behörden und einer größeren Toleranz der Regierung“. Da aber diese „Toleranz so gute Ergebnisse in den letzten Jahren gezeigt hat“, hoffen die Katholiken, die Regierung möchte einsehen, daß eine Politik der Verfolgung gegen das Staatsinteresse ist, und die Politiker, „von einem ehrlichen demokratischen Geist beseelt“, möchten eines Tages daraus die Folgerung ziehen und die Gesetze ändern.